

Satzung des Turnverein Laubenheim 1883 e. V.

in der am 31. 03. 2022 in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen, geänderten Fassung:

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

§ 1 Vereinsname

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Laubenheim 1883 e. V.“. Er hat seinen Sitz in Mainz-Laubenheim und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
- (3) Der Verein dient durch seine Tätigkeit der Gesunderhaltung und dem Erholungsbedürfnis der Bürger. Zusätzlich dient der Verein der Förderung von Kultur und Erziehung.
- (4) Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, allen Bürgern ein Sportangebot anzubieten, welches die Menschen zum Sport animiert und verschiedene Zielgruppen integriert. Leistungssport wird im Rahmen des Machbaren gefördert. Der Verein berücksichtigt dabei seine soziale Verantwortung und fördert kulturelle und erzieherische Angebote, u.a. durch Zusammenarbeit mit Schulen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Der Verein hat das Recht, über Fernseh- und Rundfunkübertragungen von seinen Veranstaltungen mit Fernseh- und Rundfunkanstalten Verträge zu schließen. Er kann dieses Recht auf Mediengesellschaften des rheinland-pfälzischen Sports oder andere Vertragspartner übertragen.
- (8) Die Tätigkeit des Vereins erfolgt unter Wahrung der parteipolitischen und weltanschaulichen Neutralität.

(9) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Schwerwiegende Verstöße dagegen können zum Ausschluss und zum Entzug der Lizenz führen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern,
2. passiven Mitgliedern (Fördermitgliedern),
3. Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand unter Beifügung eines Lastschriftmandats für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.

(2) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Eine ablehnende Entscheidung, die keiner Begründung bedarf, ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Verein ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu erheben.

§ 5 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden, wenn Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen. Über die Wahl ist eine Urkunde auszufertigen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Er ist zum Jahresende unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig;
2. durch Tod;
3. durch Ausschluss.

(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich:

1. wenn ein Mitglied trotz vorheriger Mahnung mit sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt unberührt;
2. bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung, -zwecke oder -ordnungen;
3. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, sowie wegen grob unsportlichen Betragens und Schädigung des Ansehens des Vereins.

(3) Über den Ausschluss und den Zeitpunkt, zu dem der Ausschluss wirksam wird, entscheidet der Vorstand mit mindestens Zweidrittelmehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder. Vor der Entscheidung zu Gründen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 ist der Ältestenrat zu hören, der ein entsprechendes Verfahren (analog StPO) durchführt. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Ausschluss ruhen seine Mitgliedsrechte

§ 7 Ausgeschlossenes Mitglied

Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein und das Vereinsvermögen. Es bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Angeboten des Vereins und dem Vereinsleben teilzunehmen und zur Benutzung der Übungsstätten und der Geräte des Vereins nach Maßgabe der Benutzungsordnung für Übungsstätten und Geräte.
- (2) Passive Mitglieder dürfen das Vereinsangebot nur eingeschränkt nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes nutzen.

§ 9 Haftung

(1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen oder bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

(2) Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

§ 10 Stimmrecht

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahres an.

§ 11 Rechte der Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitgliedes; zur Zahlung von Beiträgen sind sie nicht verpflichtet.

§ 12 Einnahmen

1) Die Höhe aller Vereinsbeiträge und die Aufnahmegebühr sowie die Beitragsstruktur werden vom Vorstand durch eine Beitragsordnung festgesetzt, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Änderungen der Beitragsordnung werden gegenüber den Mitgliedern spätestens bis 31. Oktober des vorausgehenden Jahres gemäß § 37 Abs. 3 bekannt gemacht.

(2) Für einzelne Abteilungen und für besondere Angebote können einmalige und fortlaufende Sonderbeiträge festgesetzt werden.

(3) Umlagen können bis zum jährlichen Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden. Sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(4) Andere Einnahmen sind zulässig. Sie müssen der Erfüllung des Vereinszwecks dienen.

§ 13 Schuldenobergrenze

Der gesamte Schuldenstand des Vereins darf die Beitragseinnahmen eines Geschäftsjahres nicht übersteigen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

IV. Organe des Vereins

§ 14 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§§ 18 - 24),
2. der Vorstand (§§ 25 -29),
3. der Ältestenrat (§ 33),
4. die Jugendvollversammlung (§ 16 Abs. 1) und
5. der Jugendausschuss (§ 16 Abs. 2).

§ 15 Abteilungen

- (1) Der Verein kann Abteilungen bilden.
- (2) Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes entsprechend dem Auftrag der Satzung und Gründungsbeschluss des Vorstandes.
- (3) Der jeweilige Abteilungsleiter ist hierfür dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (4) Zur Wahl des Abteilungsleiters ist eine Abteilungsversammlung abzuhalten.
- (5) Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden.
- (6) Über Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließt der Vorstand.

§ 16 Vereinsjugend

(1) Die Mitglieder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr bzw. bis zum Ende der Ausbildung längstens bis zum 27. Lebensjahr, bilden die Jugendorganisation des Vereins. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die Grundlage der Jugendarbeit ist. Die Jugendvollversammlung ist für die Genehmigung und Änderung der Jugendordnung zuständig, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig in den Grenzen der Vereinssatzung.

(2) Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendausschuss. Dieser vertritt die Interessen der Jugend gegenüber dem Vorstand.

§ 17 Übungsleiter und Trainer

Übungsleiter, Trainer und Betreuer für Kinder- und Jugendarbeit müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorweisen, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

§ 18 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Die Einladung wird gemäß § 37 Abs. 3 bekannt gemacht. Aus gewichtigen Gründen kann die Frist nach Satz 1 vom Vorstand höchstens um zwei Monate verlängert werden.

§ 19 Tagesordnung/Anträge

(1) Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

1. Jahresbericht des Vorstandes,
2. Finanzbericht,
3. Bericht der Rechnungsprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. alle zwei Jahre Neuwahl des Vorstandes.

(2) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Sie sind zu begründen. Rechtzeitig eingegangene Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Dringlichkeitsanträge müssen während der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn sie von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand wie in § 18 ein. Zur Einberufung ist der Vorstand verpflichtet, wenn zwanzig von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies in Textform beim Vorstand beantragen. In diesem Fall hat die Versammlung spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

§ 21 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 22 Antrag auf Schluss der Debatte

Über die Anträge auf Schluss der Debatte ist abzustimmen. Vor der Abstimmung hat der Vorsitzende noch einem Redner für und einem Redner gegen den Gegenstand der Beratungen nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

§ 23 Stimmenmehrheit

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Bei Abstimmung über Entlastung sind die zu Entlastenden nicht stimmberechtigt.

§ 24 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind zu sammeln und können von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 25 Vertretung / Befugnisse des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verein. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter dem ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der

Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis übertragen und Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.

(2) Insbesondere kann er einen Geschäftsführer berufen und diesem die Geschäftsführungsbefugnis ganz oder teilweise übertragen und die Bedingungen und Kompetenzen festlegen. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Er kann von den Erfordernissen des § 181 BGB – Insihgeschäft – befreit werden.

(3) Der TVL ist Mitglied in verschiedenen Fachverbänden. Dort werden die Rechte und Pflichten des TVL bei Mitgliederversammlungen durch Delegierte wahrgenommen. Über die Auswahl der zu entsendenden Delegierten entscheidet der Vorstand des TVL durch Beschluss. Die Ermächtigung zur Vertretung des TVL ist dem Delegierten in schriftlicher Form zu erteilen. Der Delegierte bleibt solange in Funktion, bis ihm die Ermächtigung zur Vertretung des TVL durch Beschlussfassung des Vorstands entzogen worden ist.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden ersetzt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung darf die jeweilige Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz nicht überschreiten.

§ 26 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister und
4. dem Sportwart.

(2) Die Mitgliederversammlung kann bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder wählen.

(3) Der Vorsitzende des Jugendausschusses oder sein Vertreter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand. Ist der/die Vorsitzende des Jugendausschusses minderjährig, bedarf es zur Ausübung seines /ihres Stimmrechts der Zustimmung seines / ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 27 Wählbarkeit

Die Wahl in den Vorstand oder als Rechnungsprüfer setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.

§ 28 Wahlperiode

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Vorstandswahl in der Mitgliederversammlung im Amt.
- (3) Der allgemeine Wahlturnus wird durch die Neuwahl eines Nachfolgers nicht berührt.

§ 29 Wahlen/Wahlleiter

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln und geheim gewählt. Steht jeweils nur ein Kandidat zur Wahl, kann eine offene Abstimmung erfolgen. Es ist geheim abzustimmen, wenn mindestens fünf anwesende stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- (2) Zur Wahl des ersten Vorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu wählen.
- (3) Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand kommissarische Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen. Sinkt die Zahl der in § 26 Abs. 1 und 2 aufgeführten Vorstandsmitglieder unter drei, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder zur Nachwahl sofort eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 20 einzuberufen.
- (4) Der allgemeine Wahlturnus wird durch die Nachwahl nicht berührt.

§ 30 Ausschüsse

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.

§ 31 Verantwortlichkeit des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder sind der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 32 Vorstandssitzungen

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf sowie auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder ein. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann physisch oder mit Hilfe digitaler

Medien stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführenden zu unterschreiben. Die Niederschriften sind zu sammeln.

§ 33 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat ist zur Beratung oder zur gutachterlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung, die über den üblichen Rahmen der Geschäftsführung durch den Vorstand hinausgehen, zu hören. Der Ältestenrat ist berechtigt, Anträge beim Vorstand und zur Mitgliederversammlung einzubringen.

(2) Dem Ältestenrat sollen mindestens fünf, höchstens sieben Mitglieder angehören. Scheidet der Vorsitzende des Vereins oder ein stellvertretender Vorsitzender des Vereins aus, so gehört er dem Ältestenrat an. Die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand berufen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre bestätigt. Dem Ältestenrat können nur Mitglieder angehören, die das 30. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens fünf Jahre angehören.

(3) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und setzt den Vorstand davon in Kenntnis. Für seine Sitzungen gelten sinngemäß die Vorschriften des § 32.

§ 34 Rechnungsprüfer

(1) In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Innerhalb von zehn Jahren ist eine einmalige Wiederwahl zulässig.

(2) Die Rechnungsprüfer sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und mit dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Rechnungsführung verantwortlich. Beanstandungen der Rechnungsprüfer dürfen sich nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben erstrecken.

V. Satzungsänderungen

§ 35 Anträge

(1) Die Änderung der Satzung bedarf eines Beschlusses von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Änderungsanträge des Vorstandes sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung gemäß § 37 Abs. 3 bekannt zu machen. Für Anträge von Mitgliedern gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

(3) Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden können vom Vorstand beschlossen werden.

VI. Auflösung des Vereins

§ 36 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss jedem Mitglied mindestens vier Wochen vorher schriftlich angezeigt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der in dieser Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 37 Inkrafttreten und übergreifende Bestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.

(2) Soweit in dieser Satzung die männliche Form verwendet wird, dient dies der besseren Lesbarkeit. Es ist gleichermaßen auch die weibliche Form gemeint.

(3) Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen durch mindestens zwei der folgenden Medien:

Aushang im Schaukasten, Veröffentlichung auf der Website, Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift, Veröffentlichung in der lokalen Presse, Veröffentlichung im Rundfunk, durch Brief, durch E-Mail.

(4) Soweit diese Satzung die schriftliche Form vorsieht, kann diese durch die elektronische Form ergänzt werden, sobald der Verein dafür einen entsprechenden Zugang eröffnet.

*

Die vorstehende Satzung wurde so am 31. 03. 2022 in der 137. ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.